

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 42

Die Konkurrenz bei
Dauerdelikt, Fortsetzungstat und zeitlich
gestreckter Gesetzesverletzung

Von

Dr. Gerhard Werle



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

GERHARD WERLE

**Die Konkurrenz bei Dauerdelikt, Fortsetzungstat
und zeitlich gestreckter Gesetzesverletzung**

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser
ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 42

Die Konkurrenz bei
Dauerdelikt, Fortsetzungstat und zeitlich
gestreckter Gesetzesverletzung

Von

Dr. Gerhard Werle



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen
von Prof. Dr. Karl Lackner, Heidelberg

Gedruckt mit Unterstützung
der Deutschen Forschungsgemeinschaft

D 16

Alle Rechte vorbehalten

© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1981 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 04996 9

Meinen Eltern

Vorwort

Diese Untersuchung hat im Sommersemester 1980 der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation vorgelegen. Die Überarbeitung des Manuskripts wurde im August 1980 abgeschlossen. Für den Druck konnten — soweit erreichbar und technisch möglich — Literatur und Rechtsprechung bis März 1981 in den Fußnoten berücksichtigt werden.

Nach Fertigstellung der Arbeit erging ein Urteil des BGH (NJW 1980, S. 2317) — inzwischen bestätigt durch BVerfG, NJW 1981, S. 1433 — zur Frage des Strafklageverbrauchs bei der mitgliedschaftlichen Beteiligung an kriminellen Vereinigungen. Diese Entscheidung, die zentrale Fragen der Untersuchung berührt, habe ich in NJW 1980, S. 2671 besprochen. Dort findet sich zugleich eine gedrängte Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse dieser Arbeit.

Angeregt und betreut wurde die vorliegende Untersuchung von Herrn Prof. Dr. Karl Lackner. Ihm möchte ich an dieser Stelle für seine Anteilnahme und fördernde Kritik meinen herzlichen Dank aussprechen. Der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg danke ich für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Heidelberg, im Juli 1981

Gerhard Werle

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
A. Die Problemstellung	23
<i>I. Die Konkurrenzlehre</i>	23
<i>II. Handlungseinheit und Handlungsmehrheit</i>	24
1. Die Handlung im natürlichen Sinne	25
2. Die natürliche Handlungseinheit	26
3. Tatbestandliche Handlungseinheiten	27
a) Mehraktige Delikte	29
b) Zusammengesetzte Delikte	29
c) Delikte mit Sammelbegriffen	29
d) Wiederholende Tatbestandsverwirklichung als Ergebnis der Tatbestandsauslegung	30
e) Dauerdelikte	31
f) Fortlaufende Tatbestandsverwirklichung	33
g) Sammelstraftaten und Massenverbrechen	34
4. Die Fortsetzungstat	35
<i>III. Ideal- und Realkonkurrenz</i>	37
1. Idealkonkurrenz	37
a) Ungleichartige Idealkonkurrenz	37
b) Gleichartige Idealkonkurrenz	38
2. Realkonkurrenz	39
3. Einfache Tatbestandsverwirklichung und Realkonkurrenz	40
4. Die praktische Bedeutung von Ideal- und Realkonkurrenz	40
a) Strafzumessung	40
b) Prozessuale Auswirkungen	42
<i>IV. Die Konkurrenz bei zeitlich gestreckten Delikten</i>	43
1. Handlungseinheit durch Teilidentität der Ausführungshandlungen	43

2. Die Einheit der zeitlich gestreckten Tat	45
3. Idealkonkurrenz durch Klammerwirkung.....	46
<i>V. Die Klammerwirkung</i>	<i>48</i>
1. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts	48
a) Die Verklammerung durch Fortsetzungstaten	48
aa) RGSt. 44, 223	48
bb) RGSt. 56, 329	51
cc) Die Verallgemeinerung des Prinzips der Wertgleichheit ..	52
[1] RGSt. 57, 189	52
[2] RGSt. 72, 193	53
[3] RG HRR 1939 Nr. 535	53
[4] RG HRR 1939 Nr. 462	54
b) Verklammerung durch Dauerdelikte	54
c) Ergebnis	56
2. Die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung insbesondere des Bundesgerichtshofs	57
a) Die Ausweitung der Entklammerung	57
aa) BGHSt. 1, 67 (Fortsetzungstat)	57
bb) BGHSt. 2, 246 (Mehraktiges Delikt)	58
cc) BGH, NJW 1952, 795 (Dauerdelikt)	59
dd) Zusammenfassung	60
b) Das Konkurrenzverhältnis der durchlaufenden Tat zu den äußeren Delikten	60
c) Das Prinzip der Wertgleichheit	64
d) Das Zusammentreffen mehrerer Fortsetzungstaten in einem Teilakt	67
e) Entklammerung und Strafklageverbrauch	70
f) Die Vermeidung des Problems der Klammerwirkung	72
aa) Die Zerlegungsmethode	72
[1] Trunkenheitsfahrten	72
[2] Exkurs: Andere zeitlich gestreckte Delikte	77
bb) Die restriktive Tatbestandsauslegung (am Beispiel des § 129)	78
g) Zusammenfassung	80
3. Die Diskussion im Schrifttum	82
a) Alternative Lösungsvorschläge auf der Grundlage der herr- schenden Konkurrenzlehre	82
aa) Die Idealkonkurrenzlösung	82
bb) Die Realkonkurrenzlösung	86

Inhaltsverzeichnis	11
cc) Das Vorrangsprinzip	88
dd) Vorläufiges Ergebnis	91
b) Neuinterpretationen des Handlungsbegriffs und ihre Konsequenzen für die Klammerwirkung	92
aa) Eb. Schmidts „Vorjuristische soziale Sinnerfassung“	92
bb) Wahles „Natürliche Betrachtungsweise“	93
cc) Puppess Lehre von der Unrechtsverwandtschaft	94
4. Zusammenfassung	95
B. Die Grundlagen der Konkurrenzlehre	96
I. <i>Einfache Tatbestandsverwirklichung und Realkonkurrenz bei wiederholender Tatbestandsverwirklichung</i>	97
1. Die natürliche Handlungseinheit	97
a) Die zeitlich-räumliche Nähe	99
b) Der einheitliche Tatentschluß	101
c) Die „Gleichartigkeit“ der Einzelakte	103
d) Ergebnis	104
2. Die Einheit der Handlung als Problem der Tatbestandsauslegung	105
II. <i>Ideal- und Realkonkurrenz bei Begehungsdelikten</i>	108
1. Die „Formel“ des Reichsgerichts	109
2. Die Handlung im natürlichen Sinne	111
3. Die „Bewegungsgleichheit“ verschiedener Gesetzesverletzungen als Voraussetzung der Formel	114
4. Doppelverwertungsverbot und Idealkonkurrenz	116
5. Puppess Deutung des Doppelverwertungsverbots und ihre Lehre von der Unrechtsverwandtschaft	119
a) Argumentation und Ergebnisse Puppess	119
aa) Der Ausgangspunkt	119
bb) Die „intensionale Teilidentität“	125
cc) Die Klammerwirkung	127
b) Bewertung des Konkurrenzmodells	128
aa) Grammatische Auslegung	128
bb) Historische Auslegung	130
cc) Teleologische Auslegung	134
dd) Ergebnis	140
c) Exkurs: Puppess Strafzumessungsmodell	140

6. Peters' Konzeption der Konkurrenzlehre	142
7. Die einheitliche Auflehnung gegen die Rechtsordnung als Grundlage der Idealkonkurrenz	143
8. Die Privilegierung einmaligen Versagens des Täters als Zweck des § 52	144
9. Ergebnis	150
<i>III. Teilidentität und Klammerwirkung</i>	<i>150</i>
1. Die Handlungsidentität bei zeitlich gestreckten Delikten	151
2. Die Gleichsetzung von teilweiser und vollständiger Handlungsidentität	154
3. Das Dilemma der Klammerwirkung	157
4. Schlußbetrachtung	160
C. Die Unrechtseinheiten bei einzelnen zeitlich gestreckten Delikten ..	161
<i>I. Die Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen</i>	<i>161</i>
1. Die Tathandlungen	161
a) Die Beteiligung als Mitglied	162
b) Die Unterstützung	166
2. Das Zusammentreffen mit anderen Straftaten	167
a) Die mitgliedschaftliche Beteiligung	167
aa) Die tatbestandliche Handlungseinheit und der Schweregrad idealkonkurrierender Gesetzesverletzungen	169
bb) Präzisierungen des Schwerekriteriums	180
[1] Der Vergleichsmaßstab bei Strafänderungen	180
[2] Abweichungen der oberen oder unteren Strafrahmengrenzen	182
[3] § 30 und versuchtes oder vollendetes Verbrechen	183
cc) Tatbestandliche Handlungseinheit und Straftaten, die Zwecke der Vereinigung verwirklichen	184
[1] Die Ausgliederung von Vorbereitungshandlungen	184
[2] Die Bedeutungslosigkeit des Schwerekriteriums	187
b) Die Unterstützung	188
c) Zusammenfassung	189
<i>II. Fahren unter Alkoholeinwirkung, Trunkenheitsfahrten und alkoholbedingte Gefährdung des Straßenverkehrs</i>	<i>190</i>
1. Einfache Tatbestandsverwirklichung und Realkonkurrenz	191
a) § 316	191
b) § 24 a StVG und § 315 c I Nr. 1 a	194

Inhaltsverzeichnis

13

2. Das Zusammentreffen der §§ 24 a StVG, 316 mit anderen Straftaten	195
a) Delikte ohne Zusammenhang mit der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit	195
b) Delikte aufgrund alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit	198
aa) Die Zäsurbildung bei Trunkenheitsfahrten	199
bb) Die Konkurrenz von § 315 c I Nr. 1 a und Verletzungsdelikten	204
c) Zusammenfassung und Vergleich mit den Ergebnissen der h. M.	205
<i>III. Die Fortsetzungstat</i>	<i>207</i>
<i>IV. Die Verallgemeinerung der Zergliederungsmethode</i>	<i>211</i>
<i>V. Zusammenfassung und abschließende Bewertung des Problems der Klammerwirkung</i>	<i>214</i>
<i>VI. Prozessualer Ausblick.....</i>	<i>216</i>
Literaturverzeichnis	218

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Auffassung
abl.	ablehnend
abw.	abweichend
Abs.	Absatz
AE	Alternativ-Entwurf
a. F.	alte Fassung
a. M.	anderer Meinung
ÄndG	Änderungsgesetz
ÄndVO	Änderungsverordnung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Arch	Archiv des öffentlichen Rechts (zitiert nach Band und Seite)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
Bd.	Band
Begr.	Begründung
Bespr.	Besprechung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BJM	Bundesjustizministerium
BRats-Drucks	Bundesratsdrucksache
BT-Drucks	Bundestagsdrucksache
BTM	Betäubungsmittelgesetz
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
DAR	Deutsches Autorecht (zitiert nach Jahr und Seite)
Diss.	Dissertation
DÖV	Deutsche Öffentliche Verwaltung (zitiert nach Jahr und Seite)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
E	Entwurf
ebda.	ebenda
Einl.	Einleitung
Festschr.	Festschrift
Fn.	Fußnote
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht (ab 1953 zitiert nach Jahr und Seite, vorher nach Band und Seite)
Ges.	Gesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HdB	Handbuch
h. L.	herrschende Lehre

h. M.	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (zitiert nach Jahr und Nummer)
i. d. F.	in der Fassung
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter (zitiert nach Jahr und Seite)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JMBINRW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (zitiert nach Jahr und Seite)
JR	Juristische Rundschau (zitiert nach Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung (zitiert nach Jahr und Seite)
JW	Juristische Wochenschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
krit.	kritisch
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LM	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs von Lindenmaier / Möhring (zitiert nach Nr. und §)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (zitiert nach Jahr und Seite)
Ndschr.	Niederschriften
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege (zitiert nach Jahr und Seite)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OGHSt.	Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
OLG	Oberlandesgericht
OLGSt.	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht (zitiert nach § und Seite)
ParteienG	Parteiengesetz
Prot.	Protokolle
Rdn.	Randnummer
Rechtspr.	Rechtsprechung
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RJM	Reichsjustizministerium
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871
S.	Seite oder Satz
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (zitiert nach Jahr und Seite)
SchwZStr	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (zitiert nach Band und Seite)
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
sog.	sogenannte, sogenannten

StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StR	Strafrecht
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
u. a.	unter anderem, und andere
UnedMG	Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen
usw.	und so weiter
v.	vom
VereinsG	Vereinsgesetz
vgl.	vergleiche
WaffG	Waffengesetz
weit.	weitere
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (zitiert nach Jahr und Seite)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (zitiert nach Jahr und Seite)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (zitiert nach Band und Seite)
zust.	zustimmend

§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

Einleitung

In den sog. Terroristenprozessen der letzten Jahre ist ein strafprozessuales Problem ins Blickfeld getreten, das der Gesetzgeber mit der Einführung der §§ 129 und 129 a geschaffen hat, ohne es zu erkennen. Häufig begehen Mitglieder oder Förderer einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung Straftaten, die das Potential der Organisation stärken oder ihre Ziele verwirklichen sollen. Wird in einem solchen Fall der Täter zunächst nur wegen Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung rechtskräftig abgeurteilt und decken die Ermittlungsbehörden nachträglich die im Dienste der Organisation begangenen Straftaten auf¹, stellt sich die Frage, ob eine erneute Strafverfolgung gegen das Verbot ‚ne bis in idem‘ des Art. 103 III GG verstößt. Der Strafklageverbrauch ist zu bejahen, wenn zwischen den §§ 129 oder 129 a einerseits und den Delikten für die kriminelle oder terroristische Vereinigung andererseits Idealkonkurrenz nach § 52 anzunehmen ist. Bei Idealkonkurrenz soll nämlich nach h. M. stets ein und dieselbe Tat i. S. des Prozeßrechts vorliegen, die nur einmal bestraft werden darf². Bei dieser Sachlage kann die Zugehörigkeit zu einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung den Täter unter dem Gesichtspunkt des Strafklageverbrauchs begünstigen³. Das gilt etwa, wenn das Mitglied einer terroristischen Vereinigung für diese einen Mord begangen hat, aber ausschließlich wegen anderer Aktivitäten, die als mitgliedschaftliche Beteiligung tatbestandsmäßig sind, rechtskräftig verurteilt wird. Ist der Mord zugleich nach § 129 a strafbar, bildet er mit allen übrigen Beteiligungshandlungen eine materiell- und damit auch prozeßrechtlich einheitliche Tat. Darüber hinaus ist es unter bestimmten, im einzelnen umstrittenen Voraussetzungen möglich⁴, daß die Tatbestände der §§ 129 oder 129 a sogar eine Vielzahl von Verbrechen oder Vergehen, die unabhängig voneinander begangen wurden, zur Idealkonkurrenz verschmelzen, beispielsweise wenn ein Mitglied mehrere Morde, einen Bankraub und andere Delikte für die

¹ Vgl. dazu den Sachverhalt von *OLG Karlsruhe*, NJW 1977, 2222 f. sowie *BGH*, NJW 1980, 2718. Dazu im einzelnen unten A V 2 f) bb) und C I.

² Vgl. dazu A III 4 b; anders für die §§ 129, 129 a jetzt *BGH*, NJW 1980, 2718.

³ Vgl. etwa *Fleischer*, NJW 1979, 1337 ff.; *Grünwald*, Bockelmann-Festschr., S. 737 ff.; *Werle*, JR 1979, 93 ff.

⁴ Siehe dazu näher A IV 3, V.

Organisation begangen hat⁵. Falls diese Gesetzesverletzungen als mitgliedschaftliche Beteiligung strafbar sind und § 129 a sie zu einer einzigen Tat verklammert, muß der gesamte Sachverhalt in demselben Verfahren abgeurteilt werden. Die Strafklage wäre danach schon dann verbraucht, wenn der Täter wegen irgendeines — unter Umständen völlig unbedeutenden — Delikts bestraft wird, sofern dieses zum Gesamtkomplex gehört. Die Tragweite der Rechtskraftwirkungen hängt so auf der Grundlage der im Prozeßrecht h. M. entscheidend vom Umfang der materiellrechtlichen Handlungseinheiten ab. Dabei sind sich Rechtsprechung und Literatur einig, daß jedenfalls die für die Praxis wichtige mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung auch mehrere tatbestandsmäßige Handlungen — wie etwa das wiederholte Anmieten von Wohnungen und Kraftfahrzeugen — zu einer Bewertungseinheit verbindet⁶. Zunehmend umstritten ist aber, ob und unter welchen näheren Voraussetzungen zwischen den §§ 129 oder 129 a einerseits und Straftaten im Dienste der Organisation andererseits Idealkonkurrenz anzunehmen ist⁷. Soweit Idealkonkurrenz in diesem Zusammenhang überhaupt für möglich gehalten wird, ergibt sich die weitere Streitfrage, inwieweit die §§ 129 und 129 a Straftaten, die voneinander unabhängig begangen wurden, zur Tateinheit verklammern können⁸.

Bei dieser unklaren Rechtslage bemühen sich die Staatsanwaltschaften in den sog. Terroristenprozessen, möglichst alle in Betracht kommenden Taten — selbst wenn sie zeitlich weit auseinanderliegen — in demselben Verfahren anzuklagen, weil nur so unerwünschte Rechtskraftwirkungen mit Sicherheit auszuschließen sind. Dieses Vorgehen zwingt häufig zu äußerst umfangreichen und langwierigen Ermittlungen, die den Prozeßstoff erheblich ausweiten und eine lange Verfahrensdauer zur Folge haben⁹. Diese Verfahrensverzögerungen haben in der Vergangenheit zu einer Reihe von Reformvorschlägen geführt, die darauf abzielen, eine Besserstellung von Mitgliedern krimineller oder terroristischer Vereinigungen unter dem Gesichtspunkt des Strafklageverbrauchs zu vermeiden¹⁰. Ansatzpunkte solcher Überlegungen sind die materiell- und prozeßrechtlichen Prämissen, die bei einer Verurtei-

⁵ Vgl. den Sachverhalt von *OLG Karlsruhe*, NJW 1977, 2222 f. sowie *BGH*, NJW 1980, 2718; vgl. auch *BGH*, NJW 1975, 986.

⁶ Für die „Unterstützung“ ist das umstritten. Siehe dazu im einzelnen C I 1.

⁷ Dazu C I 2.

⁸ Vgl. dazu A IV 3, V 2 f) bb) sowie C I.

⁹ Vgl. *Werle*, JR 1979, 93, 94.

¹⁰ Dazu eingehend *Grünwald*, Bockelmann-Festschr., S. 737, 747 ff.

lung nach den §§ 129 und 129 a die Tragweite der Rechtskraftwirkungen bestimmen.

Der *Deutsche Richterbund*¹¹ hat vorgeschlagen, die Tatbestände der §§ 129 und 129 a auf Tätigkeiten zu beschränken, die *nicht* zugleich andere Strafgesetze verletzen. Ergänzend soll für Straftaten im Dienste der Organisation — in Anlehnung an das Modell des § 94 a. F.¹² — ein Qualifikationstatbestand mit höherem Strafraumen geschaffen werden. Dieser Entwurf löst die Einzelhandlungen, die gegen idealkonkurrierende Gesetze verstoßen, aus der Bewertungseinheit der §§ 129 oder 129 a und führt zur Annahme von Realkonkurrenz zwischen der Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung und den für die Organisation begangenen Delikten. Dadurch sollen die prozessuale Tatidentität, die nach h. M. bei Idealkonkurrenz zwingend besteht, und die Rechtskraftwirkungen begrenzt werden¹³.

*Sack*¹⁴ hat sich in Anlehnung an einen *Entwurf des Bundesrates*¹⁵ für eine Änderung des Prozeßrechts ausgesprochen und will § 264 StPO einen neuen Abs. 3 anfügen. Dieser erklärt den nicht gewürdigten „Teil einer Tat, durch den ein Gesetz fortdauernd verletzt wird“, für rechtlich selbständig und soll eine erneute Strafverfolgung der nicht abgeurteilten Einzelhandlungen ermöglichen¹⁶. Zuvor hatte *Sack* einen Entwurf vorgelegt, der die Rechtskraft einer Entscheidung auf die tatsächliche Aburteilungsmöglichkeit beschränkt. Gegenstand der Urteilsfindung und der Rechtskraft sollte danach die in der Anklage bezeichnete Tat sein, „wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt, soweit das Gericht sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu würdigen in der Lage war“¹⁷.

¹¹ Vgl. Protokoll der Tagung vom 10. - 14. 10. 1977, S. 5; siehe auch die Überlegungen der Bundesrechtsanwaltskammer, Protokoll der 110. Tagung des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer vom 10. - 12. 2. 1978.

¹² § 94 a. F. — aufgehoben durch das 8. StÄG vom 25. 6. 1968 (BGBl. I, S. 741) — sah für eine Reihe von Straftaten bei staatsgefährdender Absicht eine Strafschärfung vor.

¹³ In die gleiche Richtung zielt ein Gesetzentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens vom 26. 4. 1977 [BT-Drucks. 8/322] Art. 1 Nr. 9), der in § 129 einen neuen Abs. 7 vorsieht, wonach „die Vorschriften über Tatmehrheit“ Anwendung finden sollen, wenn der Täter neben § 129 I zugleich den Tatbestand anderer Strafgesetze verwirklicht. Krit. dazu *v. Bubnoff*, LK, § 129 Rdn. 30; *Grünwald*, Bockelmann-Festschr., S. 737, 749 ff.; *Werle*, JR 1979, 93, 94.

¹⁴ Vgl. ZRP 1978, 72.

¹⁵ Vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes, BT-Drucks. 8/976, S. 100.

¹⁶ Krit. dazu *Grünwald*, Bockelmann-Festschr., S. 737, 752.

¹⁷ Vgl. *Sack*, ZRP 1976, 257. Krit. dazu *Grünwald*, Bockelmann-Festschr.,